

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
5. Oktober 2021

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1053/30/39

Dresden,  November 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)**  
**Drucksache Nr.: 7/7818**  
**Thema: Regelungen zu Zugangsvoraussetzungen für Ausbildungen in  
Helfer- und Assistenzberufen in der Pflege im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In Sachsen gibt es bisher keine Regelungen, welche die „Bekanntmachung der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29.01.2016 (Fundstelle: BAnz AT 17.02.2016 B3) in verbindliches Landesrecht vollständig überführt, obwohl u. a. in § 11 Abs. 1 Nr. 2b PflBG oder in § 85 Abs. 9 Nr. 1c SGB XI oder in § 11 Nr. 1bb ATA-OTA-G auf diese Eckpunkte Bezug genommen wird, z. B. um Ausbildungsübergänge zu erleichtern, die Arbeit von Pflegehelfer\*innen aufzuwerten oder die Anrechnung bereits absolvierter Aus- und Weiterbildungen besser zu ermöglichen. Damit wird auch nicht von der in Nummer 4 Satz 2 der o. g. Eckpunkte unter Zugangsvoraussetzungen eröffneten Option Gebrauch gemacht, im Falle eines fehlenden Hauptschulabschlusses eine landesrechtliche Regelung vorzusehen, worin „die zuständige Behörde im Einzelfall eine Zulassung zur Ausbildung genehmigen kann, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt.““

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Wo sind im Landesrecht Zugangsvoraussetzungen für Ausbildungen zu Altenpflegehelfer\*innen, Krankenpflegehelfer\*innen und Heilerziehungspflegehelfer\*innen in welcher Weise verbindlich für alle Pflegeschulen geregelt? (Bitte genaue Fundstellen**

Im Freistaat Sachsen wird gemäß Schulordnung Berufsfachschule vom 21. Februar 2020 (SächsGVBl. S. 50), die zuletzt durch Artikel 2 der

 MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.html](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.html)

Verordnung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 509) geändert worden ist, zum „Staatlich geprüften Krankenpflegehelfer“ bzw. zur „Staatlich geprüften Krankenpflegehelferin“ ausgebildet (siehe Teil 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Berufsfachschule für Pflegehilfe). In § 53 Absatz 1 der Schulordnung Berufsfachschule (BFSO) sind die Zugangsvoraussetzungen wie folgt geregelt:

„Voraussetzungen für die Aufnahme sind

1. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung für die Ausübung des Berufes, der im Zeitpunkt des Aufnahmeantrags nicht älter als drei Monate sein darf.“

Die generalistische Pflegehelferausbildung zielt gemäß BFSO auf den Kompetenzerwerb zur Pflege von alten Menschen, kranken Menschen und Menschen mit Behinderung ab. Die gemäß BFSO ausgebildeten Pflegehelfer werden befähigt, die vorgenannten Personengruppen unter Anleitung einer Pflegefachkraft sowohl im ambulanten als auch im stationären Sektor qualifiziert zu pflegen und zu betreuen. Eine weitere Ausdifferenzierung nach Berufsabschlüssen bzw. eine gesonderte Ausbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer sowie zur Heilerziehungspflegehelferin oder Heilerziehungspflegehelfer ist im Freistaat Sachsen nicht rechtlich normiert.

**Frage 2: Sofern nicht für alle Ausbildungen nach Frage 1 verbindliche Regelungen bestehen: Welche rechtssicheren und förderungschädlichen Möglichkeiten haben Pflegeschulen, um geeignete Personen trotz fehlenden Hauptschulabschlusses in den Helfer\*innen-Berufen nach Frage 1 auszubilden?**

Berufsbildende Schulen unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Sächsischen Schulgesetzes sowie der jeweiligen Schulordnungen. Eine rechtssichere Ausbildung außerhalb dieses rechtlichen Rahmens – in diesem Fall der BFSO – ist nicht möglich.

**Frage 3: Sofern Möglichkeiten nach Frage 2 bestehen: Welche Pflegeschulen im Freistaat Sachsen machen nach Kenntnis der Staatsregierung von diesen Möglichkeiten Gebrauch? (Bitte nach den in Frage 1 genannten Ausbildungsrichtungen differenzieren!)**

Die Beantwortung entfällt aufgrund der Beantwortung der Frage 2.

**Frage 4: Welche Behörde(n) beziehungsweise welche Verfahrenswege für Interessierte gibt es im Freistaat Sachsen ggf. um, im Falle eines fehlenden Hauptschulabschlusses, nach Einzelfallprüfung eine Zulassung zu einer der in Frage 1 genannten Ausbildungen in Helfer\*innen-Berufen zu erlangen?**

Die Schulordnung Berufsfachschule sieht nicht vor, dass im Falle eines fehlenden Hauptschulabschlusses nach Einzelfallprüfung eine Zulassung zur Aufnahme der Ausbildung erfolgen kann – vgl. § 53 Absatz 1 BFSO.

**Frage 5: In welcher Form und mit welcher Zeitleiste beabsichtigt die Staatsregierung ggf., die Regulierung von Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege im Freistaat Sachsen zu vollziehen?**

Der Freistaat Sachsen erfüllt bereits die verpflichtenden Elemente der von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden

Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAz AT 17.02.2016 B3) durch die in der BfSO geregelte generalistische Pflegehelferausbildung.

Vom Bundesministerium für Gesundheit wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend derzeit eine Weiterentwicklung der vorgenannten Eckpunkte angestrebt. Dieser Prozess hat jedoch soeben erst begonnen. Eine Zeitleiste ist daher derzeit nicht abbildbar.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz